

Tätigkeitsbericht der Fakultäts-/Studienvertretung Vermessung und Geoinformation an der TU Wien laut § 22 HSG 2014 und § 20 Satzung der HTU Wien

Budgetjahr 2016/2017

1) Allgemeines

Auf Grund der besonderen Struktur unserer Fakultät arbeiten die Fakultäts- und die Studienvertretung sehr eng zusammen. Da es einige Schnittpunkte in den Tätigkeitsbereichen beider Vertretungen gibt, wird das Budget gemeinsam verwaltet.

2) Tätigkeiten

Im Budgetjahr 2016/2017 haben folgende Aktivitäten stattgefunden und anteilig das Budget belastet:

2.1) Verwaltungsaufwand

Budgetverwaltung, Budgetkontrolle, Abhaltung von Fachschaftstreffen, Verwaltung von Infrastruktur wie Lernraum, PCs und Drucker (Installation, Wartung...), Erstsemestrigentutorium

2.2) Vertretung der Studierenden

Mitbestimmung in der Studienplanerstellung und-überarbeitung, Mitbestimmung in der Studienkommission Geodäsie und Geoinformatoin, Mitbestimmung im Fakultätsrat, Mitbestimmung in den Habilitationskommissionen Immo Trinks, Mitbestimmung in Berufungskommissionen Geoinformation, Mitbestimmung im Senat, Regelmäßige Treffen mit Lehrenden (Institutsvorstände, Studiendekan, Dekan usw.), Mitbestimmung in internationalen Studierendenkonferenzen und deren Arbeitsgruppen, Mitbestimmung in TU/HTU-Arbeitsgruppen

2.3) Beratung und Service

Allgemeine Studierendenberatung, Bürostunden, Bereitstellung von Studienunterlagen (Bücher, Kopierer, Lernbehelfe usw.), Erstsemestrigenberatung

3) Finanzielle Mittel

Im Budgetjahr 2016/2017 stand uns ein Budget von 15.249,50 € zur Verfügung. Den größten Anteil am Budget hatten in gewichteter Reihenfolge:

- **Reisekosten IGSM Zagreb**
- **Reisekosten KonGeos Mainz und Karlsruhe**
- **Vernetzungstreffen am Semesterbeginn (Oktober 2016)**
- **Technische Ausrüstung für die Fachschaft**

Das Budget wurde immer unter sorgfältigem Bedacht auf den Nutzen für die Studierenden ausgegeben. Verwaltungsaufwand und weitere Kosten wurden so gering wie möglich gehalten.

Datum: 27.06.2017


Vorsitzender der Studienvertretung*

* Beschluss der/s Vorsitzenden nach § 35 Abs. 1. Aufgrund des nötigen Beschlusses gemäß § 22 Abs. 1 HSG 2014